

VOTUM

Der Staat und das Studium

Bildung und Wissen seien die wichtigsten ökonomischen Ressourcen der Nation, predigen die Politiker und beklagen, dass es in unserem Land nicht genug Studenten und Akademiker gebe. Das Schulsystem müsse durchlässiger werden, damit jedes begabte Kind, und fast alle Kinder seien begabt, auch den Weg in die Universität finde.

Doch was tut der Staat zur Förderung? Ein Blick in das Steuerrecht erhellt die Szene: Nach § 12 EStG sind steuerlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig die „Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststu-



HANS MUNDORF

Autor Recht und Steuern, Handelsblatt

dium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.“ Also nur, wenn eine dienstvertragliche Verpflichtung besteht, sich ausbilden zu lassen, wird der Aufwand steuerlich berücksichtigt. Wer aber ohne eine solche Verpflichtung in seine Berufsausbildung investiert, um sich ein Fundament für sein künftiges Einkommen (und seine künftige Einkommensteuer!) zu schaffen und um so den Wissens- und Bildungsstand der Nation zu mehren, tut dies sozusagen aus Liebhaberei und ohne steuerrechtliche Anerkennung. Würde er statt des Studiums einen Kiosk eröffnen und Alkopops und Zigaretten verkaufen, könnte er seine Gründungskosten als Betriebsausgaben absetzen.

Der Steuergesetzgeber reicht dem Ausbildungsbefehlenden aber in § 10 EStG den kleinen Finger: Aufwendungen „für die eigene Berufsausbildung“ können bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr als „Sonderausgaben“ steuerlich vom eigenen Einkommen abgesetzt werden. Die Eltern, die das Studium finanzieren, sind also davon nicht begünstigt; und das studierende Kind, das noch kein jährliches Einkommen hat, fängt mit den 4.000 Euro gar nichts an: Denn wovon sollte es sie subtrahieren? Würde der Aufwand für sein Studium als Werbungskosten anerkannt, dann könnte es wenigstens über die Jahre seiner Studienzzeit einen Verlustvortrag aufbauen, der nach dem Studium bei seinem ersten Einkommen steuerlich wirksam würde. Aber Sonderausgaben kann man nicht vortragen; werden sie nicht jährlich genutzt, gehen sie steuerlich verloren.

Berufsausbildung ist teuer. Die Rollen von der Bildungsgesellschaft aber sind billig. Es wäre schon ein Fortschritt, wenn man sie nicht immer wieder hören müsste.

[mundorf@handelsblatt.com](mailto:mundorf@handelsblatt.com)

# Die Kunst bittet zur Kasse

Überraschung für viele Unternehmen: Kreative Dienstleister sind teurer als gedacht

P. MÖNNIGHOFF | DÜSSELDORF

Rund 173.000 Euro soll der Medienkonzern RTL für die Mitarbeit von Dieter Bohlen an die Künstlersozialkasse zahlen. Doch noch streitet sich der Sender mit der Kasse um die Abgabe. Das Problem: Längst ist nicht klar, ob Bohlens Auftritt in der Jury von „Deutschland sucht den Superstar“ eine künstlerische Tätigkeit ist oder nicht. Entscheiden muss das schließlich das Gericht. Ähnlicher Ärger steht etlichen anderen Unternehmen ins Haus. Denn wie RTL müssen viele Betriebe bereits seit 15 Jahren an die Kasse zahlen – nur wissen sie davon bisher häufig nichts.

Die Künstlersozialkasse soll Künstler und Publizisten nicht nur für das Alter, sondern auch gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit absichern. Finanziert wird sie dabei zur Hälfte aus den Beiträgen der Versicherten. Weitere 20 Prozent kommen als Zuschuss vom Bund, der Rest stammt aus der Künstlersozialabgabe. Diese muss jedes Unternehmen zahlen, das künstlerische und publizistische Beiträge verwertet.

Da bisher die Künstlersozialkasse jedoch selbstständig kontrollierte, ob die Unternehmen diesen Verpflichtungen tatsächlich folgten oder nicht, kamen viele davon. Immerhin waren insgesamt nur gut zehn Mitarbeiter bei der Kasse für die Überprüfung sämtlicher Unternehmen zuständig. „Wer nicht zahlte, fiel meistens überhaupt nicht auf“, sagt Wolfgang Heiliger, Steuerberater in Hilden bei Düsseldorf.

Inzwischen hat die Künstlersozialkasse diese Aufgabe nach einer Gesetzesänderung ausgelagert – und zwar an die Träger der Rentenversicherung. Da deren über 3.600 Prüfer ohnehin sämtliche Firmen im gesamten Bundesgebiet genau durchleuchten, kommen die Unternehmen an Zahlungen an die Kasse kaum mehr vorbei.

Und betroffen davon ist fast jeder Betrieb. Nicht nur Musiker, Darsteller, Journalisten und Autoren zählen zu den freiberuflichen Künstlern. Dem Berufskatalog der Kasse zufolge fallen auch Entertainer, Webdesigner, Fotografen und Visagisten unter diese Gruppe. Wer also von einem selbstständigen Werbetexter eine neue Unternehmensbroschüre erstellen lässt, einen Clown für das jährliche Sommerfest engagiert oder die Webseite einem Designer zur Überarbeitung überlässt, muss dafür Gebühren zahlen. Dabei ist noch nicht einmal entscheidend, ob der jeweilige Künstler überhaupt Mitglied in der Künstlersozialkasse ist. Die einzige Ausnahme: Werden innerhalb eines Jahres nur ein oder zwei

Aufträge an Künstler vergeben oder nur Aufträge an juristische Personen wie GmbHs erteilt, fallen dafür keine Gebühren an.

Die Unternehmer müssen nicht nur die eigentliche Rechnung begleichen, sondern einen zusätzlichen Betrag an die Künstlersozialkasse überweisen. Für das vergangene Jahr lag der Satz bei 5,1 Prozent der Netto-Rechnungssumme. Für 2008 wurde er auf 4,9 Prozent gesenkt. Jeweils bis Ende März des folgenden Jahres muss das Unternehmen die Zahlungen selbst bei der Künstlersozialkasse anmelden. Werden diese Fristen missachtet, drohen neben der Nachzahlung empfindliche Strafen.

Davor schützt nach der aktuellen Rechtslage sogar Unwissenheit nicht. „Auch wer bisher gar nicht wusste, dass es die Künstlersozialkasse gibt, kann sich damit nicht rausreden“, sagt Heiliger. Und die neuen Prüfer können sogar rückwirkend bis zu fünf Jahre kontrollieren.

Momentan sind diese zwar zur Nachsichtigkeit angehalten. „Dies gilt aber sicher nur für eine Übergangszeit“, sagt Heiliger. „Verstöße gegen die Abgabepflicht können dann mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden“, sagt Thomas Linse, Steuerberater und Rechtsanwalt in Coburg. Vorsichtshalber sollten sich Unternehmer daher vorab Auskünfte über mögliche Zahlungen bei der Künstlersozialkasse einholen.

Eine letzte Hoffnung bleibt jedoch. Denn ob die derzeitigen Regelungen überhaupt langfristig Bestand haben, ist noch ungewiss.

So plant etwa der Bund der Steuerzahler bereits ein Musterverfahren gegen die Abgabe. Zwar wurde die Regelung vom Bundesverfassungsgericht vor rund 20 Jahren prinzipiell abgesegnet. „Aber nur wegen des kulturhistorisch gewachsenen, besonders engen Verhältnisses zwischen Künstlern und Verwertern“, sagt Rik Steinheuer, Sozialexperte beim Bund der Steuerzahler.

Da die Kasse selbst und die Sozialgerichte den Begriff des Künstlers immer umfassender ausgelegt haben, strebt der Bund der Steuerzahler ein neues Verfahren an. „Die Abgabe muss oft auch von Unternehmen gezahlt werden, die einen Webdesigner mit der Erstellung eines Internetauftritts beauftragen“, sagt Steinheuer. Der Kreis der über die Künstlersozialversicherung Versicherten ist daher weitaus größer als angedacht.

Text weiterleiten: Mail an [forward@handelsblatt.com](mailto:forward@handelsblatt.com) Betreff: **Sozialkasse** (Leerzeichen) **19** (Leerzeichen) **Mailadresse des Empfängers**



## Urteil kurz kommentiert

**Bei Unternehmensverkäufen gilt der Grundsatz, dass beide Parteien die Kosten ihrer Berater selbst tragen. Wenn aber die Komplexität der Transaktion eine Mitwirkung der Zielgesellschaft erfordert, mag der Verkäufer der Meinung sein, dass diese Mitwirkung eine „eigene“ Beratung des verkauften Unternehmens erfordert. Wird diese nicht aufgedeckt, führt eine Kostenträgerung durch die Gesellschaft häufig zu Konflikten. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktz.: I-6 U 130/06; rechtskräftig) hat nun entschieden, dass allein der Verkäufer solche „verdeckten“ Beraterkosten zu tragen hat.**

**Der Kommentar:** Der Verkäufer nahm den Käufer auf Restkaufpreiszahlung aus einem Unternehmenskaufvertrag in An-

spruch, weil Letzterer von der verkauften Gesellschaft getragene Beraterkosten vom Kaufpreis abgezogen hatte. Diese sollen im Zusammenhang mit der Übertragung von Pensionszusagen an eine Unterstützungskasse entstanden sein. Der Verkäufer war der Meinung, dass er für die Kosten nicht zur Verantwortung gezogen werden könne. Zunächst sei er nicht Vertragspartner der formell von der Gesellschaft beauftragten Berater. Zudem sei die erbrachte Dienstleistung erforderlich gewesen, da die Gesellschaft angesichts der Komplexität von Übertragungen von Pensionszusagen eigenen Beratungsbedarf gehabt habe. Dem ist das OLG Düsseldorf richtigweise entgegengetreten. Es wies die Be-

rufung mit der Begründung zurück, dass die Gesellschaft kein wirtschaftliches Interesse an der Übertragung der Pensionsversprechen gehabt habe. Diese sei nur vorgenommen worden, um den Unternehmensverkauf zu ermöglichen. Die Gesellschaft hat daher Verbindlichkeiten übernommen, die allein im Interesse des Verkäufers lagen. Der Verkäufer hätte daher – wie vertraglich vorgesehen – die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Pensionsverbindlichkeiten dem Käufer anzeigen müssen. Da er dies unterlassen hat, war der Käufer berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu kürzen. Das Urteil des OLG Düsseldorf ist – soweit ersichtlich – bislang einmalig. Üblicher-

weise werden derartige Dispute vor privaten Schiedsgerichten unter Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden. Nun gibt die Entscheidung eine Richtschnur vor: Will der Verkäufer eines Unternehmens zukünftig transaktionsbezogene Beraterkosten von der Zielgesellschaft tragen lassen, so wird er dies dem potenziellen Käufer offenbaren müssen und in Kauf nehmen, dass dieser die zu erwartenden Kosten bei der Kaufpreisfindung berücksichtigen wird.

**Dr. Jörn-Christian Schulze ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht im Düsseldorfer Büro der internationalen Sozietät Simmons & Simmons. Er hat den Käufer in dem besprochenen Verfahren vertreten.**

UNTERNEHMENSPRAXIS

MO FAMILIENUNTERNEHMEN
DI STRATEGIE
<b>MI RECHT &amp; STEUERN</b>
DO MARKETING
FR MANAGEMENT

Urteile

**Neue Pflichten für Autohändler**  
Der BFH hat entschieden, dass KFZ-Händler in ihren Bilanzen Verbindlichkeiten für die von ihnen übernommene Verpflichtung, verkaufte Fahrzeuge zu einem verbindlich festgelegten Preis zurückzukaufen, auszuweisen haben. KFZ-Händler verpflichten sich beim Verkauf von Neuwagen an Leasinggesellschaften oder Autovermietungen häufig, die Fahrzeuge nach Ablauf der Leasingzeit oder nach einer bestimmten Vertragslaufzeit auf Verlangen des Käufers zu einem bereits beim Verkauf des Neuwagens festgelegten Preis zurückzukaufen. Durch den Rückkauf der Fahrzeuge drohen den KFZ-Händlern oftmals Verluste, da der Preis für den Rückkauf in vielen Fällen über dem Marktwert der Fahrzeuge liegt. Wegen solcher drohenden Verluste bildete auch die klagende KFZ-Händlerin für die Jahre 1997 bis 1999 Rückstellungen. Diese erkannte das Finanzamt aber nicht an, weil Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften seit 1997 steuerrechtlich nicht mehr zulässig seien. Der BFH argumentierte dagegen, dass die Rückkaufverpflichtung für das Autohaus eine wirtschaftliche Belastung darstelle. Das grundsätzliche Verbot der Bilanzierung schwebender Geschäfte stehe dem Ausweis der Rückkaufverpflichtung nicht entgegen (Az.: IV R 52/04).

**Details weglassen, nicht erlaubt**  
Bei einem Betriebsübergang muss der bisherige Arbeitgeber oder der neue Betriebsinhaber die betroffenen Arbeitnehmer nicht nur über den Betriebsübergang an sich, sondern auch über Details des Unternehmenskaufs unterrichten, wie zum Beispiel darüber, dass der Betriebserwerber nur die beweglichen Anlagenteile des Betriebs übernimmt. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Mitarbeiters entschieden, dessen Arbeitsverhältnis letztlich über einen gerichtlichen Vergleich mit dem Insolvenzverwalter endete. Vor der Insolvenz hatte der alte Arbeitgeber den Betrieb auf einen Erwerber übertragen – allerdings ohne das Betriebsgrundstück. Weil der Arbeitgeber die Angestellten über diesen Umstand nicht informiert hatte, verlangte der Mitarbeiter von seinem Ex-Chef eine Abfindung. Ohne Erfolg. (Az.: 8 AZR 1116/06)

Weitere Urteile und Berichte finden Sie unter [www.handelsblatt.com/recht](http://www.handelsblatt.com/recht)

Bloomberg TELEVISION

# DAS BESTE, WAS WIRTSCHAFTSFERNSEHEN ZU BIETEN HAT

BLOOMBERG TELEVISION® startet in eine neue Ära:

Die Nummer 1 für Wirtschafts- und Finanznachrichten - ab Januar 2008 im neuen Look: Jetzt in Vollbild, mit klarem Bildaufbau, dynamischen Grafiken und Live-Daten im direkten Kontext zu den Nachrichten und Hintergrundberichten.

Tauchen Sie ein ins Zentrum der Wirtschaft: Die wichtigsten Business-Informationen und Top-Stories des Tages aus Wirtschaft und Finanzen. Live, schnell und informativ! 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche.

BUSINESS IS OUR BUSINESS  
BLOOMBERG TELEVISION: Einschalten – Informiert sein

BLOOMBERG TELEVISION empfangen Sie in Deutschland 24 Stunden über digitales Kabel und digitalen Satelliten. Weitere Informationen unter [www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com)



©2008 Bloomberg LP. All rights reserved. 27861480\_0108